

# RS Vwgh 1991/5/14 89/14/0195

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.05.1991

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §115 Abs1;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/04/18 89/16/0204 3

### Stammrechtssatz

Bei Abgabenansprüchen ist Rechtsprätendent die den Abgabengläubiger repräsentierende Behörde. Sie trägt die Feststellungslast für die Tatsachen, die vorliegen müssen, um einen Abgabenanspruch geltend machen zu können.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989140195.X02

### Im RIS seit

14.05.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)